



Satzung des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge

Stand 06.11.2024

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Landschaftsschutzverein Vorgebirge“; Sitz des Vereins ist Bornheim.
- 1.2 Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Wasser- und Landschaftsschutzes im Bornheimer Stadtgebiet und im regionalen Umfeld.
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung der Öffentlichkeit sowie durch Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar der Erhaltung oder Verbesserung von Wasser, Wald, Luft, Landschaft oder Umwelt dienen.
- 2.3 Zu den Maßnahmen im Sinne des vorstehenden Absatzes gehört auch der Erwerb von Grundstücken. Die Grundstücke werden landschaftserhaltend und umweltverbessernd genutzt. Sie werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, insbesondere für naturwissenschaftliche Arbeiten bzw. Beobachtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen oder minderjährige Personen mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung sein.
- 4.2 Über den schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand,
 - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags mehr als 1 Jahr im Rückstand ist und wenn es den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet,
 - b) oder wenn es den Interessen des Vereins erheblich zuwider handelt,

- c) oder wenn es der Verarbeitung seiner Daten durch den Verein widerspricht. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; sie ist an den Vorstand zu richten und erfolgt schriftlich oder elektronisch.

4.4 Die Mitglieder leisten Beiträge zur Unterstützung des Vereinszweckes. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder elektronisch verlangt.

6.2 Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.

6.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen sind.

6.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Höhe der Mitgliederbeiträge.

6.5 Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

6.6 Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

6.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand protokolliert.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin sowie dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin (engerer Vorstand). Außerdem gehören zum Vorstand Beisitzer (erweiterter Vorstand).

7.2 Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

7.3 Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er führt die laufenden Geschäfte.

7.4 Je zwei Mitglieder des engeren Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 8 Datenschutz

- 8.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Ermöglichung, Aufrechterhaltung und Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft und zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele und Tätigkeiten des Vereins. Die Datenverarbeitung erfolgt nur zu vereinsinternen Zwecken, z.B. zur Erstellung von Mitgliederlisten aus Anlass von Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins und zur Mitgliederinformation und Kommunikation. Die Datenverarbeitung umfasst die Erhebung und Speicherung insbesondere folgender personenbezogener Daten:
- vollständiger Name und Anschrift
 - Datum des Eintritts und ggf. des Austritts des Mitglieds
 - Beitragshöhe, Art der Beitragsentrichtung und ggf. Kontoverbindungsdaten
 - Telefonnummer und / oder E-Mail-Adresse (als freiwillige Angaben)
- 8.2 Die Datenverarbeitung durch den Verein umfasst, nur im dafür jeweils erforderlichen Umfang, auch die Übermittlung relevanter Mitgliederdaten an die Hausbank zum Zweck des Beitragseinzugs und an die vom Verein beauftragte Druckerei im Falle des Versands von Druckstücken und Informationen an die Mitglieder. Eine Datenübertragung an Dritte zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.
- 8.3 Darüber hinaus verarbeitet der Verein personenbezogene Mitgliederdaten zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder Dritter (z. B. zur rechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen), sofern nicht vorrangige schutzwürdige Rechte oder Interessen von Mitgliedern entgegenstehen, sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen der Verein (z.B. zur Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden) unterliegt.
- 8.4 Jegliche Verarbeitung personenbezogener Mitgliederdaten erfolgt ausschließlich durch Mitglieder des Vorstands oder in deren Auftrag.
- 8.5 Die Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt während der Dauer der Mitgliedschaft und längstens bis zum Ablauf für den Verein verbindlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Danach werden die Daten gelöscht.
- 8.6 Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand sein Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten geltend machen oder der Verarbeitung seiner Daten widersprechen und sich im Falle einer Verletzung des Datenschutzrechts bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde seiner Wahl beschweren.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die BUND NRW Naturschutzstiftung, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, mit der Maßgabe, dass diese das Vermögen für den Umwelt-, Wasser- und Landschaftsschutz auf dem Gebiet der Stadt Bornheim zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.06.1985 erstellt und beschlossen. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2015 teilweise geändert und auf einer weiteren Mitgliederversammlung am 06.11.2024 wiederum teilweise geändert.

